AMTLICHE BEKANNTMACHUNG 📉

NUMMER 2025/014

SEITEN 1 - 63

DATUM 1402.2025

REDAKTION Anne Brücher

Übergreifende Prüfungsordnung

für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge (ÜPO)

vom 03.11.2014

in der Fassung der achtzehnten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 11.02.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2025/014 2/63

Inhaltsverzeichnis

I. All	gemeines	3				
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3				
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3				
§ 3	Zugangsvoraussetzungen					
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte	8				
§ 5	Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen	9				
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	10				
§ 7	Formen der Prüfungen	12				
§ 7a	Digitale Prüfungen	15				
§ 8	Zusätzliche Prüfungsleistungen	15				
§ 9	Vorgezogene Mastermodule	16				
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	17				
§ 11	Prüfungsausschuss	19				
§ 12	Prüfende und Beisitzende	20				
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen_und Prüfungsleistungen	21				
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	22				
§ 15	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	24				
§ 15a	Wechsel der Prüfungsordnung	25				
II. Bachelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit26						
II. Bad	chelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit	26				
II. Bac § 16	Chelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit					
		26				
§ 16	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26 26				
§ 16 § 17	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26 26 28				
§ 16 § 17 § 18 § 19	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26 26 28 29				
§ 16 § 17 § 18 § 19	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung Bachelor- bzw. Masterarbeit Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26 28 29				
§ 16 § 17 § 18 § 19	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26 28 29 29				
§ 16 § 17 § 18 § 19 III. Sch	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	2628292929				
§ 16 § 17 § 18 § 19 III. Sch § 20 § 21	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung Bachelor- bzw. Masterarbeit Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung nlussbestimmungen Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades	26 28 29 29 29 30				
§ 16 § 17 § 18 § 19 III. Sch § 20 § 21 § 22	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	26282929293031				
\$ 16 \$ 17 \$ 18 \$ 19 III. Sch \$ 20 \$ 21 \$ 22 \$ 23	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	2628292929303130				
\$ 16 \$ 17 \$ 18 \$ 19 III. Sch \$ 20 \$ 21 \$ 22 \$ 23 \$ 24 \$ 25 Anlage	Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung	2628292930313031				

NUMMER 2025/014 3/63

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der RWTH mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge und enthält die studiengangübergreifenden Regelungen des Prüfungsverfahrens sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung und zum Studienverlauf. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, die ergänzende, insbesondere studiengangspezifische Vorschriften beinhaltet. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH) oder Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH) gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung verliehen.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH), Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH), Master of Business Administration RWTH Aachen University (MBA RWTH) oder Master of Public Administration RWTH Aachen University (MPA RWTH) gemäß der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Ziel der Ausbildung in einem Bachelorstudiengang ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Masterstudiengang vorbereitet ist.
- (3) In einem Masterstudiengang werden die in Bachelorstudiengängen erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Ein Masterstudiengang bereitet auch auf eine Promotion vor. Masterstudiengänge bauen nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung inhaltlich auf einen vorausgegangenen Bachelorstudiengang auf, der fachlich fortgeführt, vertieft, oder soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt fächerübergreifend erweitert wird. Ein Gesamtrahmen von 5 Jahren Regelstudienzeit für das Bachelor- und Masterstudium darf nicht überschritten werden.
- (4) Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Studiums sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen.

NUMMER 2025/014 4/63

(5) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele der Bachelor- und Masterstudiengänge werden in den jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen konkretisiert.

- (6) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (7) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungen in Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können andere Sprachen vorgesehen werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen sind gegebenenfalls in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung des Bachelorstudiums ist die Teilnahme an einem Self-Assessment, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Zu den Bachelorstudiengängen können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH (Zugangsordnung ZuO) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Einzelheiten einer gemäß § 6 ZuO durchzuführenden Zugangsprüfung, insbesondere die Fächer, in denen die Zugangsprüfung abgelegt werden muss, sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (4) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den jeweiligen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (5) Die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Vorbildung im Sinne des Abs. 4 sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, sind gemäß den Modulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret zu benennen. Der in den jeweiligen Fächern für den Zugang geforderte Kenntnisumfang ist diesen in Form von Credit Points zuzuordnen, wobei die nachgewiesenen Leistungen mit denen des Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein müssen.
- (6) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann eine Zulassung zu einem Masterstudiengang mit Auflagen verbinden. Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden, sofern nicht in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang der RWTH

NUMMER 2025/014 5/63

sein. In der Regel sollen Auflagen in der Sprache des Masterstudiengangs vergeben werden. Für Auflagen gelten grundsätzlich die in §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen. Sofern die Voraussetzungen des § 13 vorliegen, können nach dem Zeitpunkt der Bewerbung erbrachte Prüfungsleistungen auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers an den zuständigen Prüfungsausschuss für erteilte Auflagen anerkannt werden. Auflagen werden auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht im Notenspiegel und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. Auflagenprüfungen werden gesondert bescheinigt. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann eine Obergrenze für den Umfang der zu erfüllenden Auflagen festgelegt werden, bei deren Überschreitung eine Zulassung zum Masterstudium nicht mehr erfolgen kann. Zudem können die Bereiche bzw. kann die Anzahl der Bereiche, aus denen Auflagen erbracht werden können, definiert werden.

- (7) Für Bachelor- und Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Folgende Nachweise werden jedenfalls anerkannt:
 - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),
 - b) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Zweite Stufe (DSD II),
 - d) "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit der Beurteilung bestanden oder besser,
 - e) Goethe-Zertifikat C1 oder höher,
 - f) Österreichisches Sprachdiplom C1 (ÖSD C1),
 - g) telc Deutsch C1 Hochschule,
 - h) Zeugnis des niederländischen Voorbereidend Wetenschappelijk Onderwijs (VWO), aus dem hervorgeht, dass Deutsch als zweite Fremdsprache belegt und mindestens mit der nach dem niederländischen Benotungssystem gebräuchlichen Mindestbestehensnote abgeschlossen wurde.

Maßgeblich für die Festsetzung des zu erbringenden Nachweises sind die inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Studiengängen. Sofern für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs geringere deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ein geringeres Niveau für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzusehen, welches den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

(7a) Wenn der zuständige Prüfungsausschuss eine Zulassung zu einem Masterstudiengang in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache mit Auflagen verbindet und mindestens eine dieser Auflagen ausschließlich in deutscher Sprache angeboten wird, ist neben den für den Masterstudiengang erforderlichen Sprachkenntnissen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, auch die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung dies vorsieht. Die in Absatz 7 Satz 2 angeführten Nachweise werden jedenfalls

NUMMER 2025/014 6/63

anerkannt. Sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsieht, dass die Beherrschung der deutschen Sprache wegen einer vergebenen Auflage nachzuweisen ist, ist dieser Nachweis obsolet, wenn zum Zeitpunkt der Einschreibung eine Anerkennung der entsprechenden Auflage vorliegt.

- (8) Für Bachelorstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" nachzuweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
 - b) International Englisch Language Testing System (IELTS) Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0.
 - c) Cambridge Test B2 First (vormals Cambridge English: First / FCE) mit einer Note von mindestens B,
 - d) Cambridge Test C1 Advanced (vormals Cambridge English: Advanced / CAE),
 - e) Cambridge Test C2 Proficiency (vormals Cambridge English: Proficiency / CPE),
 - f) Pearson Test of English (PTE) Academic mit einem Ergebnis von mindestens 60 Punkten,
 - g) UNIcert II oder höher,
 - h) ein Zeugnis, das im Rahmen der in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Schulbildung erworben wurde und das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" ausweist. Dieser Nachweis wird z. B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde,
 - Einstufungstestergebnis des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau B2.2.1 (vormals MK 7) oder höher (eine Teilnahme ist nur für bereits an der RWTH eingeschriebene Studierende möglich).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation bzw. einen englischsprachigen akademischen Abschluss in Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben, sind vom Erbringen des Nachweises befreit.

- (9) Für Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" nachzuweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,

NUMMER 2025/014 7/63

b) International Englisch Language Testing System (IELTS) Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0,

- c) Cambridge Test B2 First (vormals Cambridge English: First / FCE) mit einer Note von mindestens B.
- d) Cambridge Test C1 Advanced (vormals Cambridge English: Advanced / CAE),
- e) Cambridge Test C2 Proficiency (vormals Cambridge English: Proficiency / CPE),
- f) Pearson Test of English (PTE) Academic mit einem Ergebnis von mindestens 60 Punkten,
- g) UNIcert II oder höher,
- h) ein Zeugnis, das im Rahmen der in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Schulbildung erworben wurde und das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" ausweist. Dieser Nachweis wird z.B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde,
- Einstufungstestergebnis des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau B2.2.1 (vormals MK 7) oder höher (eine Teilnahme ist nur für bereits an der RWTH eingeschriebene Studierende möglich).

Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse alternativ zu den vorstehenden Nachweisen zum Beispiel durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums überprüft.

- (10) Abweichend von Absatz 9 kann in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden, dass für den Zugang zu Masterstudiengängen erforderliche Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau C1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" nachzuweisen sind. In diesem Fall werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) "Internet-based" Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 100 Punkten,
 - b) International Englisch Language Testing System (IELTS) Test mit einem Ergebnis von mindestens 7.0,
 - c) Cambridge Test C1 Advanced (vormals Cambridge English: Advanced / CAE),
 - d) Cambridge Test C2 Proficiency (vormals Cambridge English: Proficiency / CPE),
 - e) Pearson Test of English (PTE) Academic mit einem Ergebnis von mindestens 70 Punkten,
 - f) UNIcert III oder höher,
 - g) Einstufungstestergebnis des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau C1.1.1 (vormals OK 1) oder höher (eine Teilnahme ist nur für bereits an der RWTH eingeschriebene Studierende möglich).

Absatz 8 Satz 3 sowie Absatz 9 Satz 4 gelten entsprechend.

NUMMER 2025/014 8/63

(10a) Für Bachelor- und Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse einer anderen Fremdsprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Für den Zugang darf höchstens das Kompetenzniveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" gefordert werden. Fortgeführte, in der Sekundarstufe I begonnene Kurse in den modernen Fremdsprachen (mit Ausnahme von Chinesisch und Japanisch) schließen unabhängig von ihrer Belegung als Grund- oder Leistungskurs auf dem Kompetenzniveau B2 ab. Wird ein Test zum Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Sprache gefordert, ist dies in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zu regeln.

- (11) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit vorsehen.
- (12) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit der Abteilung Studentische Angelegenheiten; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit der Abteilung Zugang und Soziales.
- (13) Die Einschreibung ist zu versagen (Einschreibungshindernis), wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Einschreibung ist zudem zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die zugleich eine erforderliche Prüfung des gewählten Studiengangs ist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe setzt eine Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzung beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens sechs Semester (drei Jahre) und höchstens 8 Semester (4 Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in der Regel nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet. Etwaige Abweichungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens zwei Semester (ein Jahr) und höchstens vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium soll in jedem Semester aufgenommen werden können. Etwaige begründete Abweichungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Die Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der zum Studienabschluss erforderlichen Module ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen enthalten.

NUMMER 2025/014 9/63

(3a) Ein Bachelor- bzw. Masterstudiengang kann dergestalt aufgebaut sein, dass nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zwei Fächer zu studieren sind (2-Fach-Studiengang).

- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote bzw. im Falle eines 2-Fach-Studiengangs gewichtet über die Fachnoten der beiden Fächer in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Die in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern formulierten Lernziele müssen erreicht und durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeprüft werden können. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Ausnahmen können sich aus der Vorschrift des § 6 Abs. 12 ergeben. Sobald eine Prüfung eines Moduls erfolgreich abgeschlossen ist, wird den Studierenden die dafür festgelegte Anzahl an CP gutgeschrieben. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass im ersten und/oder zweiten Semester keine Noten vergeben werden.
- (5) Der Studienumfang zuzüglich der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 4 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein. Die Verteilung der CP ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (6) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen einschließlich des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" zu den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (7) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienverlaufsplan vorgesehenen CP erreicht haben, werden zu einem Beratungsgespräch bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung oder einer vergleichbaren Einrichtung eingeladen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen.

§ 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs der RWTH stehen den für den jeweiligen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Lehrveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden; im Falle von Digitallehre sind die Vorgaben der Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) zu beachten. Sofern möglich und vorhanden, sollen den Studierenden die Aufzeichnungen der digital angebotenen Lehrformate zur Klausurvorbereitung zugänglich gemacht werden. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein Online-Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campus-Management-System (CMS) rechtzeitig bekannt gegeben. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können gesonderte An- und Abmeldefristen bei besonderen Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden.

NUMMER 2025/014 10/63

(2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für digital angebotene Lehrveranstaltungen. Die entsprechenden Veranstaltungsformen werden in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Modulhandbuch als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im CMS bekannt. Sofern im CMS keine Angaben zur zulässigen Fehlzeit getroffen werden, beträgt die zulässige Fehlzeit 30 % der angesetzten Kontaktzeit.

Bei der Durchführung anwesenheitspflichtiger digitaler Lehrveranstaltungen mittels eines Videokonferenzsystems müssen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung ihre Webcam aktivieren, damit die Anwesenheit überprüft werden kann. Studierende, die ihre Webcam nicht aktivieren, gelten in der Regel als nicht anwesend. Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung oder die Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar durch die teilnehmenden Studierenden anordnen. Dies kann zur initialen Anwesenheitskontrolle, stichprobenartig oder durchgängig während der Veranstaltung geschehen. Studierende, die dem nicht nachkommen, gelten in der Regel als nicht anwesend.

Für Praktika und vergleichbare Veranstaltungen können abweichende studiengangspezifische Regelungen getroffen werden.

- (3) Sofern es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal dies erforderlich macht, kann die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan formal die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG begrenzen. Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufsplans auf den Besuch einer solchen Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Studierende, die neben ihrem Studium familiären Pflichten nachkommen und dies durch eine Familienkarte nachweisen können. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistung, vorgezogene Mastermodule, die freiwillige Zusatzleistung (gem. § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Abs. 1).
- (4) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen gemäß § 7 Abs. 15, Prüfungen oder Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist. Dies ist im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Gesamtheit der Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie dem Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit". Die Prüfungen einschließlich der Prüfung(en) im Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.

NUMMER 2025/014 11/63

(2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges bestimmt. Die jeweils gültigen Modulhandbücher für alle Studiengänge und Prüfungsordnungsversionen sind im CMS einsehbar.

- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im jeweiligen Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen grundsätzlich jeweils eine online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldeverfahren einschließlich der An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 15 Abs. 1.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann bei veranstaltungsbegleitenden Prüfungen die Anmeldung zur Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu einer Prüfung einhergehen. Sofern es sich um ein solches gekoppeltes Anmeldeverfahren handelt, ist im Rahmen der Anmeldung im CMS darauf hinzuweisen. Des Weiteren muss kenntlich gemacht werden, bis wann eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor- bzw. Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden; im Falle von Klausuren sind die Termine zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Einzelheiten zu den Prüfungsterminen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und werden im CMS bekannt gegeben.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass den Kandidaten der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis zum 15.05. für Prüfungen eines Sommersemesters bzw. bis zum 15.11. für Prüfungen eines Wintersemesters im CMS bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder von dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Sofern Pflichtpraktika bzw. verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten.
- (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen

NUMMER 2025/014 12/63

Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten.

- (10) Bei Klausurarbeiten müssen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf dem Klausurbogen unterschreiben, dass sie sich gesund und in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es ist untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.
- (12) Modulprüfungen können aus Teilprüfungen oder Teilleistungen bestehen. Teilprüfungen sind eigenständige Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, die jeweils mit CP versehen sind und für die gesonderte Noten erfasst werden. Teilleistungen sind uneigenständige Bestandteile einer Prüfungsleistung, die nicht mit CP versehen sind und deren Noten mit einer im Modulhandbuch zu beschreibenden Gewichtung gemäß § 14 Abs. 5 in die zu erfassende Note der Prüfungsleistung eingehen. Die Möglichkeit, unbenotete Prüfungsleistungen vorzusehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (13) Sofern die Gültigkeit eines Moduls endet, sind nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung für Studierende im schwebenden Prüfungsverfahren noch drei Prüfungstermine anzubieten. Im schwebenden Prüfungsverfahren befinden sich Studierende, die zu der bzw. zu einer der zu dem Modul gehörigen (Teil-)Prüfung(en) nach Ablauf der im CMS für die jeweilige Prüfung bekannt gegebenen Abmeldefrist, angemeldet waren. Wenn in einem Studiengang im Pflichtbereich ein bisheriges Modul durch ein neues Modul ersetzt wird, ist dies im Studienverlaufsplan zu kennzeichnen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündliche Prüfung. Einzelheiten sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsformen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die nach dem jeweiligen Modulhandbuch zulässige alternative Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Anforderungen, bei deren Erfüllung die Prüfung jedenfalls bestanden ist, sind spätestens bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann eine Prüfung einmalig für höchstens vier aufeinanderfolgende Prüfungstermine in einer zu noch erprobenden Prüfungsform angeboten werden, die im Modulhandbuch nicht als zulässige alternative Prüfungsform angegeben und weder in den nachfolgenden Absätzen noch in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt ist. Eine ausführliche Beschreibung der Prüfungsform und ihrer Modalitäten einschließlich der Dauer der Prüfungsleistung gibt die bzw. der Prüfende den Studierenden zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt. Sie ist vorab

NUMMER 2025/014 13/63

von einer vom Fakultätsrat (der modulanbietenden Fakultät) zu bestimmenden Stelle zu genehmigen. Nach der vorzunehmenden Evaluierung der Prüfungsform wird entschieden, ob diese dauerhaft etabliert wird.

(3) In den <u>Klausurarbeiten</u> soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ein Rahmen für die Dauer von Klausuren ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nach folgender Maßgabe festzulegen:

In der Regel beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP die Klausurdauer 60 bis 90 Minuten; bei der Vergabe von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten, und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.

- (4) Gestrichen.
- Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel aus der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 12 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 22 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (6) In den <u>mündlichen Prüfungen</u> soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen können entweder als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von einer bzw. einem Prüfenden oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abgenommen werden. Liegt keine Kollegialprüfung vor, muss mindestens eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer anwesend sein. Im Übrigen ist die Benennung optionaler Besitzender zulässig. Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile eines E-Tests im Sinne des Abs. 5 sowie praktische Elemente enthalten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Der Rahmen für die Dauer einer mündlichen Prüfung ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss pro Kandidatin bzw. Kandidat der gleiche Zeitrahmen wie bei einer Einzelprüfung eingehalten werden. Die maximale Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (7) Im Rahmen einer <u>Studienarbeit</u> bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (8) Im Rahmen einer <u>schriftlichen Hausarbeit</u> wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung gegebenenfalls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die

NUMMER 2025/014 14/63

Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit sowie zusätzliche studiengangspezifische Anforderungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.

- (9) Im Rahmen einer <u>Projektarbeit</u> soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines <u>Portfolios</u> stellen die Studierenden, ausgehend von auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbstständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolio möglich. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (11) Ein <u>Referat</u> ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Der Rahmen für die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (12) Im <u>Kolloquium</u> sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Abs. 11 beginnen. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (13) Prüfungen gemäß den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Sofern eine Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll, soll dies bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.
- (14) Im <u>Praktikum</u> sollen die Studierenden in der Regel das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Einzelheiten sowie zusätzliche studiengangspezifische Anforderungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (15) Modulbausteine sind beliebig wiederholbare Prüfungsvorleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angemeldet und erbracht werden können und für deren Bewertung grundsätzlich die in § 10 getroffenen Regelungen gelten. Modulbausteine können zum einen als Anmelde- bzw. Zuteilungsbedingungen für Prüfungen definiert werden. Zum anderen gibt es Modulbausteine, die schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereiten und durch den Erwerb von Bonuspunkten eine Notenverbesserung ermöglichen. Solche Modulbausteine (zum Beispiel schriftliche Hausaufgaben) können im Umfang von maximal 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Veranstaltung angerechnet werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an. Sofern die nachfolgende abschließende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet wurde, erfolgt eine Anrechnung von Bonuspunkten nur, wenn dies ausdrücklich im CMS angegeben ist. Einzelheiten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche,

NUMMER 2025/014 15/63

die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören, sofern die bzw. der jeweilige Modulverantwortliche bei Einrichtung der Lehrveranstaltung im CMS nicht die dauerhafte Gültigkeit des Modulbausteins regelt.

§ 7a Digitale Prüfungen

- (1) Digitale Prüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden und die mit geeigneter Aufsicht oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Prüfungen, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, jedoch bei gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüfenden bzw. Aufsichtführenden und der Studierenden stattfinden, gelten nicht als digitale Prüfungen; die Regelungen der nachfolgenden Absätze finden auf sie keine Anwendung.
- (2) Soweit die Form der Prüfung dies zulässt, können Prüfungen als digitale Prüfungen durchgeführt werden. Sofern eine Prüfung digital durchgeführt werden soll, ist dies in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im CMS bekanntzugeben.
- (3) In digitalen Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.
- (4) Sofern Prüfungen in Präsenz stattfinden, besteht für Studierende die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen bei der bzw. dem Prüfenden zu beantragen, anstatt einer Prüfung in Präsenz eine digitale Prüfung durchzuführen. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (5) In digitalen Prüfungen wird, wie bei Prüfungen in Präsenz, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise, Toilettengänge) und dokumentiert in mündlichen digitalen Prüfungen die Antworten der bzw. des Studierenden.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der HDVO.

§ 8 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen Prüfungsleistungen unterziehen (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (2) Für zusätzliche Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen.
- (3) Prüfungsleistungen, die über die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden Leistungen hinausgehen und von Studierenden erbracht wurden, können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA einzureichen. Unterbleibt eine Erklärung innerhalb dieser Frist, werden Prüfungsleistungen entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbringung als Zusatzleistung festgelegt. Die betreffenden Prüfungsleistungen werden mit ihren Ergebnissen als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

NUMMER 2025/014 16/63

(4) Prüfungsleistungen, die <u>nicht</u> im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, werden mit ihrem Ergebnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA zu stellen.

(5) Eine einmal nach den Absätzen 3 und 4 als zusätzlich deklarierte Prüfungsleistung kann in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung eingeschrieben ist, nachträglich nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung deklariert werden.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die gemäß den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen im jeweiligen Masterstudiengang wählbar sind und die Studierenden schon für diesen ablegen wollen, können frühestens nach dem Erwerb von in der Regel 120 CP nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 belegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Der Gesamtumfang der vorgezogenen Mastermodule soll 30 CP nicht überschreiten. Eine Aufnahme in das Zeugnis des jeweiligen Bachelorstudiengangs ist nicht möglich.
- (2) Für die in diesen Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 10 bis 15 getroffenen Regelungen. Bei einer Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt oder Attest) kann eine erneute Anmeldung durch die Studierende bzw. den Studierenden erfolgen. Eine Wiederholung einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung ist in der Regel erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Über die hiervon abweichende Zulässigkeit eines Wiederholungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, für den nach der schriftlichen Bestimmung der bzw. des Studierenden die vorgezogene Masterprüfungsleistung erbracht werden soll. Die Anmeldung eines etwaigen Wiederholungsversuchs einer nicht bestandenen, vorgezogenen Masterprüfungsleistung erfolgt im ZPA durch die bzw. den Studierenden.
- (3) Nach der Einschreibung in den o. g. Masterstudiengang werden sowohl positive als auch negative vorgezogene Prüfungsleistungen übertragen. Mit dem Übertrag von Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls über den zuständigen Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden.
- (4) Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Das Modul Masterarbeit kann nicht vorgezogen werden.

NUMMER 2025/014 17/63

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut Eine hervorragende Leistung

2 = gut Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden" (5,0).

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 10 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend" (5,0), die andere aber "ausreichend" (4,0) oder besser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (4) Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertung darf nicht automatisiert erfolgen, vielmehr haben die Prüfenden, wie bei allen Prüfungen, von ihrem Bewertungsspielraum Gebrauch zu machen und jede Prüfungsleistung individuell zu bewerten. Die Handreichung zum Antwort-Wahl-Verfahren ist von den Prüfenden verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CMS. Die Studierenden können ihren aktuellen Notenspiegel im CMS abfragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Noten des jeweiligen Moduls aus dem Wintersemester bis zum 30.04. bzw. aus dem Sommersemester bis zum 31.10. über das CMS eingetragen sind.

NUMMER 2025/014 18/63

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei reicht es aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein muss. Bei entsprechender Angabe in der Modulbeschreibung können Teilleistungen angeboten werden, bei denen sich die Note bzw. die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" (5,0) erst unter Berücksichtigung aller tatsächlich erbrachten Teilleistungen ergibt; eine Benotung der einzelnen Teilleistungen erfolgt in diesem Fall nicht. Beinhaltet das Modul "Bachelor-" bzw. Masterarbeit" mehrere Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt und alle weiteren nach der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass ein Modul bestanden ist, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Beinhaltet das Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" mehrere Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für jedes Modul werden die CP gemäß dem Modulhandbuch zu der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module einschließlich des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. In die Gesamtnotenberechnung gehen in der Regel die CP aller benoteten Module, die für den Abschluss erforderlich sind, ein. Das Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" und andere Module sowie Modulbereiche können unterschiedlich gewichtet werden. Einzelheiten zur Festlegung von Modulbereichen und deren Gewichtung sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (9) In 2-Fach-Studiengängen wird die jeweilige Fachnote der beiden Fächer aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs gebildet, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen CP gewichtet werden. Abweichend von Absatz 10 Satz 1 wird die Gesamtnote in 2-Fach-Studiengängen aus den Fachnoten der beiden Fächer und des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.
- (10) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (11) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Eine Rundung erfolgt nicht.
- (12) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen die Streichung einer gewichteten oder mehrerer gewichteter Modulnote(n) im Umfang von mindestens 5 und maximal 30 CP vorzusehen. Für den Fall, dass alle Modulprüfungen eines Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen die Streichung einer gewichteten Modulnote im Umfang

NUMMER 2025/014 19/63

von maximal 15 CP vorgesehen werden. Die bzw. der Studierende teilt dem ZPA innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung schriftlich oder elektronisch mit, ob und gegebenenfalls welche Modulnote(n) gestrichen werden soll(en). Die Streichung der Note des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" ist nicht möglich. Das betreffende Modul wird bzw. die betreffenden Module werden im Abschlusszeugnis als "bestanden" ausgewiesen. Die gestrichene(n) Note(n) geht/gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Notenwert wird bzw. die Notenwerte werden in einem gesonderten Bereich des Zeugnisses nachrichtlich ausgewiesen.

(13) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 10 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn das Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widersprüchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung sowie in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 21. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffenen Entscheidungen.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

NUMMER 2025/014 20/63

(6) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlüssfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlüssvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen die Stimme abzugeben. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen. Dies erfolgt nach interner Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss und Mitteilung an die Prüfenden mit angemessenem Vorlauf.
- (8) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA sowie der Abteilung Studentische Angelegenheiten und der Abteilung Zugang und Soziales.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 7 gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Die Prüfenden benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von E-Tests oder um Prüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen teilweise vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden.
- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

NUMMER 2025/014 21/63

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der RWTH erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs bzw. Masterstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann bzw. auf Antrag der oder des Studierenden muss eine Einstufung in das Fachsemester erfolgen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren CP ergibt.
- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (6) Die Anerkennung setzt voraus, dass an der RWTH im jeweiligen Studiengang noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. Dies ist in der Regel die Erbringung der Bachelor- bzw. Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Studienganges.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Abweichend von den zulässigen Zwischenwerten nach § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 wird im Zuge einer Anerkennung bei vergleichbaren Notensystemen die erste Dezimalstelle nach dem Komma erfasst. Alle weiteren Stellen bleiben unberücksichtigt. Eine Rundung erfolgt nicht. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland

NUMMER 2025/014 22/63

erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.

- (8) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen ist in der Regel unzulässig.
- (9) Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.
- (10) Die Entscheidung über die Anerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem betroffenen Studierenden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Prüfung(en) im Modul "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" können einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Findet eine Kompensation von Teilleistungen nicht statt, müssen in der Regel alle Teilleistungen wiederholt werden.
- (2)Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note "nicht ausreichend" (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note der zweiten Wiederholung einer Klausur aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 6 entsprechend. Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note "ausreichend" (4,0) bzw. die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

NUMMER 2025/014 23/63

(3) Die wiederholte Bachelor- bzw. Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 6, 8, 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Eine Exmatrikulation hemmt den Ablauf dieser Frist nicht. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

- (3a) Studierende in Bachelorstudiengängen können insgesamt bis zu dreimal beim Zentralen Prüfungsamt beantragen, dass eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Klausur eines Bachelorstudiengangs als nicht unternommen gilt, sofern es sich um eine Klausur handelt, die innerhalb der ersten drei Hochschulsemester abgelegt wurde. Ein entsprechender Antrag ist mit den erforderlichen Nachweisen (aktuelle Studienverlaufsbescheinigung, ggf. Bescheinigung, dass eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht beantragt wurde) spätestens in dem Semester zu stellen, welches auf das Semester folgt, in dem die Klausur abgelegt wurde. Er muss spätestens bis zum 15.05. für Klausuren eines Wintersemesters bzw. bis zum 15.11. für Klausuren eines Sommersemesters eingehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 15 Abs. 2 festgesetzt wurde. Satz 1 gilt zudem nicht, wenn im Falle einer mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten zweiten Wiederholung einer Klausur bereits eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt wurde. Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 werden im Sommersemester 2025 evaluiert.
- (4) Wiederholungstermine von Klausuren k\u00f6nnen von den Pr\u00fcfenden in schriftlicher oder m\u00fcndlicher cher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden sp\u00e4testens zwei Wochen vor der Wiederholungspr\u00fcfung \u00fcber das CMS dar\u00fcber informiert, ob die Wiederholungspr\u00fcfung m\u00fcnd-lich oder schriftlich durchgef\u00fchhrt wird.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so ist in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen sicherzustellen, dass die Einzelleistungen mit einer zu beschreibenden Gewichtung anteilig in die Modulnote eingehen.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können. Ist in einem 2-Fach-Studiengang ein Modul in einem Fach endgültig nicht bestanden, ist einmalig ein Fachwechsel möglich, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Pflichtmoduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können, wenn Wahlpflichtmodule nicht mehr wiederholt und nicht mehr gewechselt werden können, wenn ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) nicht gewechselt werden kann, wenn die zweite Bachelorarbeit bzw. die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt oder wenn in einem 2-Fach-Studiengang ein Fachwechsel nicht mehr möglich ist. Abs. 1 S. 2 bleibt davon unbenommen.
- (8) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass frei wählbare Module eines Studiengangs gewechselt werden können, solange dies das jeweilige Modulhandbuch zulässt. Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) eines Studiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung gewechselt werden.

NUMMER 2025/014 24/63

§ 15 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Das nähere Verfahren sowie gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, sind Beginn und Ende der Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest zu bescheinigen. Der Rücktritt von der Prüfung kann durch Vorlage dieser Bescheinigung beim ZPA bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Ende der Prüfungsunfähigkeit erklärt werden. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Einholung des Attests der Eintritt der Prüfungsunfähigkeit. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attests bzw. die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend.
- (4a) Die Studierenden sind verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie in Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 S. 4 können sowohl der Prüfungsausschuss als auch das ZPA ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attests trägt die Hochschule.

NUMMER 2025/014 25/63

(6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung in der Regel abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren.
- (7a) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistung zu bewerten. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (7b) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat exmatrikuliert werden. Zudem kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 ff. HG eingeleitet werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7b sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15a Wechsel der Prüfungsordnung

- (1) Sofern für einen Studiengang eine neue Prüfungsordnungsversion eingerichtet wird, ist zu regeln zu welchem Zeitpunkt Studierende zwangsweise in die neue Prüfungsordnungsversion gewechselt werden, sofern nicht zuvor ein freiwilliger Wechsel erfolgt ist (Übergangsfrist). Bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist ist in der Regel zu gewährleisten, dass Studierende, die sich zum letztmöglichen Zeitpunkt in die alte Prüfungsordnungsversion eingeschrieben haben, ihr Studium in dieser Prüfungsordnungsversion in 1,5-facher Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Ein freiwilliger Wechsel der Prüfungsordnung kann ausschließlich zu Beginn eines Semesters erfolgen. Sofern ein freiwilliger Wechsel erst zu einem bestimmten Semester möglich sein soll, ist dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Ein erfolgter Wechsel der Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Eine neue Prüfungsordnungsversion muss eine Äquivalenzliste beinhalten, die für den Fall eines Wechsels der Prüfungsordnung ausweist, welche Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion auf welche Prüfungsleistungen in der neuen Prüfungsordnungsversion übertragen werden. Prüfungsleistungen, die in der alten und neuen Prüfungsordnungsversion identisch sind, werden bei einem Prüfungsordnungswechsel auch ohne die Nennung in der Äquivalenzliste übertragen. Der Übertrag von Prüfungsleistungen umfasst positive und negative Prüfungsleistungen.
- (4) Sofern für eine zu übertragende Prüfungsleistung in der alten Prüfungsordnungsversion eine Benotung vorgesehen war und die äquivalente Prüfungsleistung in der neuen Prüfungsordnung die Bewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden" (5,0) vorsieht, wird die erreichte Note

NUMMER 2025/014 26/63

bei einem Wechsel der Prüfungsordnung durch die entsprechende Bewertung in der neuen Prüfungsordnungsversion ersetzt. Sofern für eine zu übertragende Prüfungsleistung in der alten Prüfungsordnungsversion die Bewertung "bestanden" bzw. "nicht bestanden" (5,0) vorgesehen war und die äquivalente Prüfungsleistung in der neuen Prüfungsordnung eine Benotung vorsieht, bleibt die im Rahmen der alten Prüfungsordnung erfolgte Bewertung bei einem Wechsel der Prüfungsordnung unverändert.

- (5) Sofern im Wege des Prüfungsordnungswechsels mehrere Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion zu einer Prüfungsleistung aus der neuen Prüfungsordnungsversion zusammengeführt werden sollen, ist dies nur möglich, wenn die betreffenden Prüfungsleistungen in der alten Prüfungsordnungsversion bestanden wurden. Die Notenberechnung erfolgt in diesen Fällen entsprechend der CP-Gewichtung. Abweichend von den möglichen Zwischenwerten nach § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma erfasst. Alle weiteren Stellen werden nicht berücksichtigt. Eine Rundung erfolgt nicht.
 - II. Bachelor- bzw. Masterprüfung und Bachelor- bzw. Masterarbeit

§ 16 Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus
 - den Prüfungen zu den im Modulhandbuch der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten Modulen sowie
 - 2. der Bachelor- bzw. Masterarbeit und gegebenenfalls dem Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium.

Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Mindestanzahl von CP erreicht ist sowie gegebenenfalls weitere nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung erforderliche Leistungen nachgewiesen sind. Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist zudem der bestandene Modulbaustein "Wissenschaftliche Integrität". Sofern dieser bereits im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterstudiums an der RWTH oder eine äguivalente Leistung absolviert wurde, muss er nicht erneut erbracht werden.

§ 17 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für Bachelor- bzw. Masterarbeiten gilt jede bzw. jeder an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. Professor sowie aufgrund entsprechen-

NUMMER 2025/014 27/63

der Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses jedes Mitglied der RWTH mit selbständiger Lehrbefugnis als zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt. Im Falle von Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen kann die Person i. S. d. Satz 1 auch der jeweils anderen Hochschule angehören. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Zweitprüfenden bestellen, welche die Voraussetzung des § 12 Abs. 1 S. 4 erfüllen. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgen durch die Erstprüfenden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können darüber hinaus bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss ausschließlich zu Zweitprüfenden bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.
- (5) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Bachelorbzw. Masterarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Spätestens mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und in der Regel die bzw. der Zweitprüfende bekannt gegeben.
- Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens (7) drei Monate. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. Abweichungen hiervon legen die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen fest. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Bachelor- bzw. Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von drei bzw. sechs Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äguivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen bzw. die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung kann darüber hinaus im Wege eines Nachteilsausgleichs eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen während der Bearbeitungszeit sind durch aktuelle ärztliche Gutachten glaubhaft zu machen.

NUMMER 2025/014 28/63

(8) In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse der Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquiums zu präsentieren sind. Für die Durchführung gilt § 7 Abs. 12 entsprechend. In den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass das Bachelor-bzw. Masterabschlusskolloquium vor Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit abgehalten werden kann. Sofern die Bachelor- bzw. Masterarbeit und das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium Teilleistungen sind, kann in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zudem vorgesehen werden, dass das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit abzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Bachelor- bzw. Masterabschlusskolloquium als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens 6 CP und darf 12 CP nicht überschreiten. Ist gemäß Abs. 8 ein Bachelorabschlusskolloquium vorgesehen, so darf ein Umfang von insgesamt 15 CP für die Bachelorarbeit und das Bachelorabschlusskolloquium nicht überschritten werden. Sofern es sich bei der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium um Teilleistungen im Sinne des § 6 Abs. 12 S. 3 handelt, kann die Benotung des Moduls Bachelorarbeit erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.
- (10) Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt nach Maßgabe der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung mindestens 15 CP und darf 30 CP nicht überschreiten. Ist gemäß Abs. 8 ein Masterabschlusskolloquium vorgesehen, so darf ein Umfang von insgesamt 30 CP für die Masterarbeit und das Masterabschlusskolloquium nicht überschritten werden. Sofern es sich bei der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium um Teilleistungen im Sinne des § 6 Abs. 12 S. 3 handelt, kann die Benotung des Moduls Masterarbeit erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form einzureichen. Dies soll über das CMS erfolgen. Abweichungen hiervon können in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelt werden. Mit der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 10 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 10 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend" (5,0), die andere aber "ausreichend" (4,0) oder besser, so findet die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Anwendung.

NUMMER 2025/014 29/63

(3) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat - mit Ausnahme Absatz 2 S. 5 und § 15 Abs. 7 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 19 Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das Bachelor- bzw. Masterstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module einschließlich des Moduls "Bachelor-" bzw. "Masterarbeit" mit den jeweiligen Noten und CP, im Falle eines 2-Fach-Studiengangs die Fachnoten der beiden Fächer sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch der Titel der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.
- (6) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 7 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an das ZPA einen Notenspiegel über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

NUMMER 2025/014 30/63

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der jeweilige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die zuständige Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten oder Prüfungsprotokolle zu nehmen.
 - Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Bei schriftlichen Prüfungen sind Zeit und Ort der Einsichtnahme während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note und mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Einsicht, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können Termine zur Einsichtnahme individuell vereinbart werden.
- (2) Bei Abschlussarbeiten ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Neben der Anfertigung und Mitnahme von Notizen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Rahmen der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion (z. B. Fotografien) zu ermöglichen.

NUMMER 2025/014 31/63

(4) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Honors College

- (1) Das Honors College ist in die zwei Wahlpflichtbereiche "Verantwortungsvoll Forschen" und "Interdisziplinarität" unterteilt. Die zugehörigen Veranstaltungen werden semesterweise auf der Internetseite des Honors College bekanntgegeben.
- (2) Um das Honors College zu bestehen, müssen vor der letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs aus jedem der zwei Wahlpflichtbereiche zwei Veranstaltungen erfolgreich absolviert werden. Zudem muss der Abschluss des Bachelorstudiengangs an der RWTH in der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich maximal ein Semester erzielt worden sein und die bzw. der Studierende muss mindestens einmal auf der Dean's List genannt worden sein. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre kann in Abstimmung mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen die Voraussetzungen des Satz 2 erlassen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat erfolgreich am Honors College teilgenommen, erhält sie bzw. er auf Antrag ein Zertifikat, welches frühestens zusammen mit dem Bachelorzeugnis ausgegeben wird. Das Zertifikat enthält die absolvierten Prüfungsleistungen bzw. Veranstaltungen. Eventuelle Noten werden nicht ausgewiesen.
- (4) Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung des Honors College erbracht wurde. Es wird von der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre unterzeichnet.
- (5) Masterstudierende, die erfolgreich am Honors College bzw. an einem gleichwertigen Programm einer anderen Hochschule teilgenommen haben, haben die Möglichkeit beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen, Module des Wahlpflichtbereichs ihres Masterstudiengangs (sofern vorhanden) durch solche zu ersetzen, die im Hinblick auf eine angestrebte Promotion besonders geeignet sind, sofern dies von einer Mentorin bzw. von einem Mentor befürwortet wird.

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der RWTH eingeschrieben sind und nach einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung studieren.

NUMMER 2025/014 32/63

(3) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 1 S. 2 ÜPO nicht.

- (4) Modulbausteine, die vor dem Sommersemester 2017 auf der Grundlage von Regelungen in studiengangspezifischen Prüfungsordnungen, die in Ausführung von § 7 Abs. 15 S. 6 der übergreifenden Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der RWTH vom 03.11.2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 18.02.2016 die dauerhafte Gültigkeit von Modulbausteinen vorgesehen haben, erworben wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Das Auslaufen und die Bedingungen für das Auslaufen bestehender und hiervon abweichender Prüfungsordnungen werden in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (6) Die Regelung des § 16 Abs. 2 S. 2 (Wissenschaftliche Integrität) gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später in den jeweiligen Masterstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (7) Die Regelung des § 14 Abs. 3a gilt erstmals für Klausuren, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind.
- (8) Die Regelungen zu 2-Fach-Studiengängen in § 4 Abs. 4 S. 1 Hs. 1, § 10 Abs. 10a, § 14 Abs. 6 S. 2 und Abs. 7 S. 1 sowie § 20 Abs. 1 S. 2 finden für den Bachelorstudiengang Technik-Kommunikation sowie für den Masterstudiengang Technik-Kommunikation keine Anwendung.
- (9) Die Regelungen des § 6 Abs. 13 S. 1 und 2 gelten für alle Module deren Gültigkeit mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 oder zu einem späteren Zeitpunkt endet. Für Module, deren Gültigkeit mit Ablauf des Sommersemesters 2023 oder zu einem früheren Zeitpunkt endet, gilt, dass nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung für Studierende, die zu der bzw. den zu dem Modul gehörigen Prüfung(en) bereits einmal angemeldet waren, noch drei Prüfungstermine angeboten werden.
- (10) Die Regelungen des § 18 Abs. 1 S. 1 bis 4 zur Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit gelten für alle Studierenden, die ihre Bachelor- bzw. Masterarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Eine vor diesem Zeitpunkt angemeldete Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei der in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung bestimmten Stelle abzuliefern. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen die Anzahl der abzugebenden Exemplare sowie die Form fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können regeln, dass Bachelor- bzw. Masterarbeiten, die vor dem 01.04.2025 angemeldet oder eingereicht werden, ausschließlich oder wahlweise in elektronischer Form einzureichen sind.
- (11) Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Rektorats nach § 31 Abs. 2 S. 1 HDVO gilt die Regelung des § 5 Abs. 1 Hs. 2 für alle Lehrveranstaltungen, die ab dem Sommersemester 2024 angeboten werden.
- (12) Die Regelungen des § 7a gelten für alle digitalen Prüfungen, die einem dem Wintersemester 2023/2024 nachfolgenden Semester zugeordnet sind.

NUMMER 2025/014 33/63

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

		Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	
Aachen, den	11.02.2025	gez. Rüdiger Univ -Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger	

NUMMER 2025/014 34/63

Anlage 1 Rahmenrichtlinie für eine studiengangspezifische Prüfungsordnung für einen Bachelorstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

... (Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom ...

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2025/014 35/63

Inhaltsverzeichnis

١.	All	gemeines	36
	§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	36
	§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung	36
	§ 3	Zugangsvoraussetzungen	37
	§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	38
	§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und	
		Studienumfang	39
	§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	40
	§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen	40
	§ 8	Formen der Prüfungen	40
	§ 9	Vorgezogene Mastermodule	42
	§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	42
	§ 11	Prüfungsausschuss	44
	§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall	
		des Prüfungsanspruchs	44
	§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	45
II.	Ва	chelorprüfung und Bachelorarbeit	45
	§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung	45
	§ 15	Bachelorarbeit	46
	§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	47
III	. Scl	nlussbestimmungen	47
	§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten	47
	§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	

Anlagen:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
- 3. Äquivalenzliste

NUMMER 2025/014 36/63

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang ... an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung: Bezeichnung des Studiengangs (zusätzlich die englische Übersetzung) ergänzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät .../... Fakultät den akademischen Grad eines

Anmerkung: Bezeichnung der Fakultät(en) und akademischen Grad ergänzen, vgl. § 1 Abs. 2 ÜPO. Zu verleihen sind folgende akademische Grade:

- a) Bachelor of Science RWTH Aachen University(B. Sc. RWTH)
- b) Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH)

§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in
 - der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
 - Anlage ... dieser Prüfungsordnung.

Anmerkung:

Hier sollen nach den Vorgaben der Akkreditierung die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele studiengangspezifisch so konkretisiert werden, dass sich Lehrende und Studierende darauf im Rahmen der internen Qualitätssicherung berufen können. Hierzu können etwa die Bildungsziele des jeweiligen Studiengangs und Anwendungsfelder/Berufsfelder/Vertiefungsrichtungen/Nebenfächer näher ausgeführt werden, vgl. § 2 Abs. 5 ÜPO. Bitte eine Alternative auswählen. Die Verortung in der Anlage der Prüfungsordnung ist vorzuziehen.

(2) Das Studium findet grundsätzlich in ... Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt.
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.

NUMMER 2025/014 37/63

d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulhandbuch ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

(3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 3 ist optional gemäß § 2 Abs. 7 ÜPO. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.

Anmerkung:

Falls weitere Zugangsvoraussetzungen bestehen (z. B. der Nachweis von Lateinkenntnissen), so muss dies, ggf. in einem gesonderten Absatz, ergänzt werden.

(2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der ... Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO bzw. § 3 Abs. 8 ÜPO nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird oder ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, ist der Nachweis nach § 3 Abs. 7 ÜPO zu fordern, so dass in Abs. 2 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in englischer oder überwiegend englischer Sprache durchgeführt wird oder ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, ist der Nachweis nach § 3 Abs. 8 ÜPO zu fordern und Abs. 2 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. kann es ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden, sind die Nachweise nach § 3 Abs. 7 und 8 ÜPO zu fordern und Abs. 2 entsprechend zu formulieren.

Ein Bachelorstudiengang kann gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 ÜPO bzw. § 3 Abs. 8 S. 1 ÜPO bzw. § 3 Abs. 10a S. 1 ohne ausreichende Kenntnisse einer bestimmten Sprache (Deutsch, Englisch, sonstige Fremdsprache) nicht erfolgreich absolviert werden, wenn mindestens ein Pflichtmodul in der jeweiligen Sprache stattfindet oder ein Wahlpflichtbereich nicht absolviert werden kann, ohne ein Modul in der jeweiligen Sprache zu belegen.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 7 für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre

NUMMER 2025/014 38/63

Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung erworben oder Deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen studiengangspezifisch festlegen.

(3) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt ... Monate (... Arbeitstage) nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage ...).

Anmerkung:

Der vorstehende Absatz ist nur erforderlich, wenn eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 11 ÜPO. Die berufspraktische Tätigkeit ist an dieser Stelle zu regeln, falls ein Praktikum vor Studienbeginn erforderlich ist.

- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte

(1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

Anmerkung:

In einem Studiengang mit zwei Studienfächern ist in jedem Studienfach eine Zugangsprüfung abzulegen oder die Zugangsprüfung muss inhaltlich beide Studienfächer abdecken.

- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
 - 1.
 - 2.
 - 3.

Anmerkung:

Prüfungsfächer festlegen. Zur Feststellung der Studierfähigkeit ist allgemeines und fachbezogenes Wissen zu prüfen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

NUMMER 2025/014 39/63

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

Anmerkung:

- 1. Die Regelstudienzeit kann auch 7 oder 8 Semester betragen, vgl. § 4 Abs. 1 ÜPO. Ggf. entsprechende Ergänzung aufnehmen. Zu berücksichtigen ist, dass die Festsetzung der Regelstudienzeit akkreditiert sein muss.
- 2. Falls zutreffend, kann Satz 2 durch nachfolgende Sätze ersetzt werden, vgl. § 4 Abs. 1 ÜPO: "Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester aufgenommen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden."
- 3. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein hiervon abweichender Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie ... Vertiefungsrichtungen/Anwendungsfeldern/Berufsfeldern/Nebenfächern, von denen ... zu absolvieren sind. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt ... CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	80 CP
Wahlpflichtmodule	60 CP
Vertiefungsrichtung	25 CP
Bachelorarbeit	15 CP
Summe	180 CP

Anmerkung:

- 1. Der Aufbau des Studiengangs und die Anzahl der CP sowie die Tabelle mit der Verteilung der CP müssen studiengangspezifisch ergänzt werden. Hierbei sollen ggf. auch berufspraktische Tätigkeiten berücksichtigt werden.
- In der Regel beträgt die Anzahl der CP 180 (6-semestriger Bachelor) Bei einer 7-semestrigen Regelstudienzeit beträgt die Anzahl der CP 210; bei einer 8-semestrigen Regelstudienzeit 240 CP.
- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls "Bachelorarbeit" ... Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

Anmerkung: Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

NUMMER 2025/014 40/63

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare und Proseminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)praktika
 - 5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen studiengangspezifisch ergänzen (die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 5 Abs. 2 ÜPO.

(2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies ist im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 5 Abs. 4 ÜPO. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - 1.
 - 2.
 - 3.

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 ÜPO ergänzen.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt

NUMMER 2025/014 41/63

Anmerkung:

Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 3 ÜPO. Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 5 ÜPO.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 6 ÜPO. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

(6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 7 ÜPO.

(7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 8 ÜPO.

(8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 9 ÜPO.

(9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 10 ÜPO.

(10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt Die Dauer eines Referates beträgt

Anmerkung: Umfang und Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 11 ÜPO.

(11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 12 ÜPO.

(12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 14 ÜPO.

NUMMER 2025/014 42/63

(13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

(14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 7 Abs. 15 ÜPO.

§ 9 Vorgezogene Mastermodule

(1) Module, die im Masterstudiengang/in den Masterstudiengängen ... wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen/diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang/diese Masterstudiengänge gibt.

Anmerkung: Bezeichnung des Masterstudiengangs/der Masterstudiengänge einfügen, aus dem Module vorgezogen werden können.

(2) Jedes Modul aus dem Masterstudiengang, mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit, kann gewählt werden.

Oder:

Es können nur die Module ... aus dem Bereich ... gewählt werden.

Oder:

Die Auswahl der vorgezogenen Mastermodule ist mit Benennung des Masterstudiengangs beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Anmerkung: Abs. 2 muss nach studiengangspezifischer Überprüfung formuliert werden. Danach muss eine der vorstehenden Varianten ausgewählt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

NUMMER 2025/014 43/63

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 8 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 8 ÜPO bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 9 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 9 ÜPO aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module einschließlich der Note des Moduls "Bachelorarbeit" nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

Anmerkung:

Studiengangspezifische Festlegung der Gewichtung der einzelnen Module, Modulbereiche und des Moduls "Bachelorarbeit" ergänzen. Es besteht die Möglichkeit, das Modul "Bachelorarbeit" und andere Module und Modulbereiche unterschiedlich zu gewichten, vgl. § 10 Abs. 10 ÜPO. Falls gewünscht, kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

"Die Note des Moduls "Bachelorarbeit" wird mit dem (z. B.) zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich: Faktor (z. B. 1,0) Modulbereich: Faktor (z. B. 2,5) Modulbereich: Faktor (z. B. 4,0)"

Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung müssen studiengangspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen definiert werden.

Im Falle eines 2-Fach-Studiengangs ist Absatz 4 wie folgt zu formulieren:

- "Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer und der Note des Moduls "Bachelorarbeit" gebildet."
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine/können ... gewichtete Modulnote(n) im Umfang von ... CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

Anmerkung:

Anzahl der zu streichenden Modulnoten und Umfang der CP festlegen. Vorzusehen ist ein Umfang von mindestens 5 CP; maximal können Modulnoten (mit Ausnahme der Note des Moduls "Bachelorarbeit") im Umfang von 30 CP gestrichen werden, vgl. § 10 Abs. 13 ÜPO.

NUMMER 2025/014 44/63

(6) Im ersten und/oder zweiten Semester werden keine Noten vergeben.

Anmerkung:

Optionale Regelung für den Fall, dass im ersten und/oder zweiten Semester keine Noten vergeben werden sollen (nach § 4 Abs. 4 ÜPO sind die Prüfungsleistungen grundsätzlich zu bewerten).

§ 11 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Bachelorprüfungsausschuss ... der Fakultät .../... Fakultät.

Anmerkung: Studiengangspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen einschließlich der Prüfung(en) im Modul "Bachelorarbeit" und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind zum Beispiel möglich:

- 1. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.
- 2. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können einmal gewechselt werden.
- 3. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können maximal ...mal gewechselt werden.
- Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.
- Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können einmal/...mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- 6. Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Fehlversuch in dem Modul, das gewechselt werden soll, vorliegt.

NUMMER 2025/014 45/63

7. Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Bachelorstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Prüfungsversuch in dem Modul, das gewechselt werden soll, unternommen worden ist.

- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/... gewechselt werden.
 - Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. etwaige zahlenmäßige oder sonstige Begrenzung ergänzen.
- (4) Sofern ein Modul in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, ist einmalig ein Fachwechsel möglich.

Anmerkung: Optionale Regelung, die nur für 2-Fach-Studiengänge relevant ist. Ggf. ist die Formulierung anzupassen, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsieht, dass ein Fach zwingend zu studieren ist und somit nicht gewechselt werden kann.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes: ...

 Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen studiengangspezifisch ergänzen.
- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifisch ergänzen.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloguium.

Anmerkung: Bachelorabschlusskolloquium in Ziffer 2. nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 16 Abs. 1 ÜPO.

NUMMER 2025/014 46/63

(2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens ... CP erreicht sind.

Anmerkung:

- 1. Mindestanzahl der CP ergänzen, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.
- 2. Falls vorgesehen, muss hier auch ergänzt werden, dass die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. weitere studiengangspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Bachelorarbeit ergänzen, vgl. § 17 Abs. 2 ÜPO.

(3) Die Bachelorarbeit wird in ... Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in ... Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

- Abs. 3 studiengangspezifisch regeln, vgl. § 17 Abs. 5 ÜPO. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.
- 2. Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Bachelorarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend mindestens ... und höchstens ... Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.

Anmerkung: Bearbeitungszeit studiengangspezifisch nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO festlegen.

(5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Bachelorabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor der Abgabe der Bachelorarbeit abzuhalten. Das Bachelorabschlusskolloquium ist spätestens ... Wochen/ Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit abzuhalten.

Anmerkung:

Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 8 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 17 Abs. 8 ÜPO.

NUMMER 2025/014 47/63

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium beträgt ... CP. Die Benotung des Moduls "Bachelorarbeit" kann erst nach Durchführung des Bachelorabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung:

Bearbeitungsumfang nach Maßgabe des § 17 Abs. 9 ÜPO studiengangspezifisch ergänzen. Dieser muss mindestens 6 CP betragen und darf 12 CP bzw. inkl. Kolloquium 15 CP nicht überschreiten, vgl. § 17 Abs. 9 ÜPO. Satz 2 ist nur aufzunehmen, sofern es sich bei der Bachelorarbeit und dem Bachelorabschlusskolloquium um Teilleistungen handelt.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 1 S. 1 ÜPO ist die Bachelorarbeit in... Ausfertigung bei ... abzuliefern.

Anmerkung:

- 1. Absatz 2 ist nur aufzunehmen, sofern vom Regelfall der elektronischen Einreichung abgewichen werden soll. In diesem Fall ist die Anzahl der abzugebenden Exemplare, der Ort der Abgabe sowie die Form studiengangspezifisch zu ergänzen.
- 2. Für den Fall, dass die Arbeit beim PA eingereicht werden soll, ist dieser zur Dokumentation und zur unverzüglichen Weiterleitung an das ZPA verpflichtet.
- 3. Sofern abweichend von § 18 Abs. 1 S. 2 die Einreichung zwar elektronisch, jedoch nicht über das CMS erfolgen soll, ist Absatz 2 entsprechend zu formulieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ... vom ... in der Fassung der ... Änderungsordnung vom .../, zuletzt geändert durch die ... Änderungsordnung vom ..., wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem …semester … in den Bachelorstudiengang … an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

NUMMER 2025/014 48/63

(4) Studierende, die sich vor dem ...semester ... in den Bachelorstudiengang ... eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum ... nach der Prüfungsordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des ...semesters ... erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig. Anmerkung: Abs. 4 ist nur in einer neuen Prüfungsordnungsversion erforderlich. Bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist ist in der Regel zu gewährleisten, dass Studierende, die sich zum letztmöglichen Zeitpunkt in die alte Prüfungsordnungsversion eingeschrieben haben, ihr Studium in dieser Prüfungsordnungsversion in 1.5-facher Regelstudienzeit beenden können. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät .../... Fakultät vom Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Aachen, den Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger NUMMER 2025/014 49/63

Anlage 2 Rahmenrichtlinie für eine studiengangspezifische Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

... (Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom ...

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

NUMMER 2025/014 50/63

Inhaltsverzeichnis

I.		Allg	gemeines	51
	§	1	Geltungsbereich und akademischer Grad	51
	§	2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	51
	§	3	Zugangsvoraussetzungen	52
	§	4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	55
	§	5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	56
	§	6	Prüfungen und Prüfungsfristen	56
	§	7	Formen der Prüfungen	56
	§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	58
	§	9	Prüfungsausschuss	59
	§	10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	59
	§	11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	60
II.		Mas	sterprüfung und Masterarbeit	61
	§	12	Art und Umfang der Masterprüfung	61
	§	13	Masterarbeit	61
	§	14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	62
III	•	Sch	nlussbestimmungen	62
	§	15	Einsicht in die Prüfungsakten	62
	§	16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	63

Anlagen:

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
- 3. Äquivalenzliste

NUMMER 2025/014 51/63

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ... an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung: Bezeichnung des Studiengangs (zusätzlich die englische Übersetzung) ergänzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät .../... Fakultät den akademischen Grad eines

Anmerkung: Bezeichnung der Fakultät(en) und akademischen Grad ergänzen, vgl. § 1 Abs. 3 ÜPO. Zu verleihen sind folgende akademische Grade:

- a) Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)
- b) Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)

§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

(1) Es handelt sich um einen

Anmerkung: Ergänzung gem. der Art des Masterstudiengangs erforderlich:

- a) Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang).
- b) weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO.

Der Studiengang bzw. die Studiengänge, auf den bzw. die aufgebaut wird, angeben.

- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in
 - der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
 - Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

Anmerkung:

Hier müssen nach den Vorgaben der Akkreditierung die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele studiengangspezifisch so konkretisiert werden, dass sich Lehrende und Studierende darauf im Rahmen der internen Qualitätssicherung berufen können. Hierzu können etwa die Bildungsziele des jeweiligen Studiengangs und Anwendungsfelder/Berufsfelder/Vertiefungsrichtungen/Nebenfächer näher ausgeführt werden, vgl. § 2 Abs. 5 ÜPO. Bitte eine Alternative auswählen.

NUMMER 2025/014 52/63

(3) Das Studium findet grundsätzlich in ... Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet überwiegend in englischer Sprache statt.
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulhandbuch ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

(4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 4 ist optional gemäß § 2 Abs. 7 ÜPO. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang ... erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich
 - Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich

[...]

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs ... der RWTH vergleichbar sein.

Anmerkung:

Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, müssen gemäß den Grundlagenmodulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret benannt werden. Der in den jeweiligen Fächern geforderte Kenntnisumfang muss diesen in Form von Credit Points zugeordnet werden. Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein, vgl. § 3 Abs. 5 ÜPO.

(3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als ... CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

NUMMER 2025/014 53/63

Anmerkung:

Die Regelung in Abs. 3 S. 2 ist optional für den Fall, dass eine Obergrenze festgelegt werden soll, vgl. § 3 Abs. 6 letzter Satz ÜPO. Ggf. Obergrenze ergänzen.

Bei Bedarf kann Abs. 3 S. 2 auch so formuliert werden, dass für die in Abs. 2 ggf. definierten Bereiche unterschiedliche Obergrenzen gelten, oder dass die Bereiche bzw. die Anzahl der Bereiche, aus denen Auflagen erbracht werden können, eingeschränkt werden/wird, z. B.

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nicht möglich, wenn:

- im Bereich ... Auflagen von mehr als ... CP erforderlich wären,
- im Bereich ... Auflagen von mehr als ... CP erforderlich wären,
- im Bereich ... Auflagen von mehr als ... CP erforderlich wären oder
- die erforderlichen Auflagen aus allen Bereichen einen Gesamtumfang von ...CP überschreiten würden.
- im Bereich ... Auflagen erforderlich wären.
- in mehr als ... Bereichen Auflagen erforderlich wären.
- Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der ... Sprache nach § 3 Abs. 7 bzw. § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird oder ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, ist der Nachweis nach § 3 Abs. 7 ÜPO zu fordern, so dass in Abs. 4 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in englischer oder in überwiegend englischer Sprache durchgeführt oder ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, sich der Nachweis nach § 3 Abs. 9 UPO und ist Abs. 4 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache bzw. kann es ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden, sind die Nachweise nach § 3 Abs. 7 und 9 ÜPO zu fordern und Abs. 4 entsprechend zu formulieren.

Ein Masterstudiengang kann gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 ÜPO bzw. § 3 Abs. 8 S. 1 ÜPO bzw. § 3 Abs. 10a S. 1 ohne ausreichende Kenntnisse einer bestimmten Sprache (Deutsch, Englisch, sonstige Fremdsprache) nicht erfolgreich absolviert werden, wenn mindestens ein Pflichtmodul in der jeweiligen Sprache stattfindet oder ein Wahlpflichtbereich nicht absolviert werden kann, ohne ein Modul in der jeweiligen Sprache zu belegen.

Gemäß § 3 Abs. 10 ÜPO kann ggf. in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 gefordert werden. Dies ist nach § 49 Abs. 8 HG zulässig, allerdings ist hierbei zu beachten, dass nur insoweit über das Niveau der Hochschulreife hinausgehende Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, als es sich um dem Studiengang entsprechende Sprachkenntnisse handelt.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 9 ÜPO das Niveau C1 gefordert werden soll, muss sichergestellt werden, dass dieses Niveau in dem vorhergegangenen Bachelorstudiengang erreicht wird.

Für den Fall, dass abweichend von § 3 Abs. 7 für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht. Es kann wie folgt formuliert werden:

NUMMER 2025/014 54/63

Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung erworben oder deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindestens drei Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2,
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen studiengangspezifisch festlegen.

(5) Sofern eine Zulassung mit Auflagen verbunden wird und mindestens eine dieser Auflagen ausschließlich in deutscher Sprache angeboten wird, ist neben den erforderlichen Sprachkenntnissen gemäß Absatz 4 die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7a ÜPO nachzuweisen.

Anmerkung:

Die Regelung in Abs. 5 ist optional und kommt nur für Masterstudiengänge in überwiegend englischer oder einer sonstigen Fremdsprache in Betracht.

(6) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt ... Monate (... Arbeitstage) nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. (Anlage ...).

Anmerkung:

Der vorstehende Absatz ist nur erforderlich, wenn eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen ist, vgl. § 3 Abs. 11 ÜPO. Die berufspraktische Tätigkeit ist an dieser Stelle zu regeln, falls ein Praktikum vor Studienbeginn erforderlich ist.

- (7) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (8) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.
- (9) Für Absolventinnen bzw. Absolventen eines 6-semestrigen Bachelorstudiengangs legt der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (CP) fest, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

Anmerkung: Regelung für den Fall, dass Absolventinnen bzw. Absolventen eines 6-semestrigen Bachelorstudiums einen 3-semestrigen Master absolvieren möchten.

NUMMER 2025/014 55/63

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

Anmerkung:

- 1. Die Regelstudienzeit kann auch 2 oder 3 Semester betragen, vgl. § 4 Abs. 2 ÜPO. Ggf. entsprechende Ergänzung aufnehmen.
- 2. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die den Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein hiervon abweichender Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.
- 3. Das Masterstudium soll grundsätzlich in jedem Semester aufgenommen werden können. Abweichungen hiervon müssen begründet werden, vgl. § 4 Abs. 2 ÜPO.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie ... Vertiefungsbereichen/Anwendungsfeldern/Berufsfeldern/Nebenfächern, von denen ... zu absolvieren sind.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt ... CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	40 CP
Wahlpflichtmodule	20 - 30 CP
Vertiefungsrichtung	40 - 50 CP
Masterarbeit	20 CP
Summe	120 CP

Anmerkung:

- 1. Der Aufbau des Studiengangs und die Tabelle mit der Verteilung der CP müssen studiengangspezifisch ergänzt werden. Hierbei sollen ggf. auch berufspraktische Tätigkeiten aufgeführt werden.
- 2. In der Regel beträgt die Anzahl der CP 120 (4-semestriger Master) Bei einer 3-semestrigen Regelstudienzeit beträgt die Anzahl der CP 90.
- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls "Masterarbeit" … Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

Anmerkung: Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

NUMMER 2025/014 56/63

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 - 1. Übungen
 - 2. Seminare und Proseminare
 - 3. Kolloquien
 - 4. (Labor)praktika
 - 5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen studiengangspezifisch ergänzen (vorstehende Aufzählung exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 5 Abs. 2 ÜPO.

(2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies ist im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 5 Abs. 4 ÜPO. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.

NUMMER 2025/014 57/63

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 ÜPO ergänzen.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt

Anmerkung:

Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 3 ÜPO. Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 5 ÜPO.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 6 ÜPO. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

(6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 7 ÜPO.

(7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 8 ÜPO.

(8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 9 ÜPO.

(9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 10 ÜPO.

(10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt Die Dauer eines Referates beträgt

Anmerkung: Dauer studiengangspezifisch festlegen, vgl. § 7 Abs. 11 ÜPO.

(11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 12 ÜPO.

NUMMER 2025/014 58/63

(12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 7 Abs. 14 ÜPO.

(13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

(14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 7 Abs. 15 ÜPO.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 8 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 8 ÜPO bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 10 Abs. 9 ÜPO. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 10 Abs. 9 ÜPO aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

(4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module einschließlich der Note des Moduls "Masterarbeit" nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

Anmerkung:

Studiengangspezifische Festlegung der Gewichtung einzelnen Module, Modulbereiche und des Moduls "Masterarbeit" ergänzen. Es besteht die Möglichkeit, das Modul "Masterarbeit" und andere Module und Modulbereiche unterschiedlich zu gewichten, vgl. § 10 Abs. 10 ÜPO. Falls gewünscht, kann folgende Formulierung aufgenommen werden:

NUMMER 2025/014 59/63

"Die Note des Moduls "Masterarbeit" wird mit dem (z. B.) zweifachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die einzelnen Modulbereiche unterschiedlich mit folgenden Faktoren gewichtet:

Modulbereich: Faktor (z. B. 1,0) Modulbereich: Faktor (z. B. 2,5) Modulbereich: Faktor (z. B. 4,0)"

Die Festlegung von Modulbereichen und deren unterschiedliche Gewichtung müssen studiengangspezifisch erfolgen. Die Modulbereiche müssen definiert werden.

Im Falle eines 2-Fach-Studiengangs ist Absatz 4 wie folgt zu formulieren:

"Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer und der Note des Moduls "Masterarbeit" gebildet."

(5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von ... CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

Anmerkung:

Umfang der CP festlegen. Maximal kann eine Note im Umfang von 15 CP (mit Ausnahme der Note des Moduls "Masterarbeit") gestrichen werden, vgl. § 10 Abs. 13 ÜPO.

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss ... der Fakultät .../... Fakultät.

Anmerkung: Studiengangspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen einschließlich der Prüfung(en) im Modul "Masterarbeit" und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind zum Beispiel möglich:

- Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.
- Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal gewechselt werden

NUMMER 2025/014 60/63

3. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können maximal ...mal gewechselt werden.

- 4. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.
- 5. Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal/...mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- 6. Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Fehlversuch in dem Modul, das ersetzt werden soll, vorliegt.
- 7. Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Prüfungsversuch in dem Modul, das ersetzt werden soll, unternommen worden ist.
- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/... gewechselt werden.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 ÜPO. Ggf. etwaige zahlenmäßige oder sonstige Begrenzung ergänzen.

(4) Sofern ein Modul in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, ist einmalig ein Fachwechsel möglich.

Anmerkung: Optionale Regelung, die nur für 2-Fach-Studiengänge relevant ist. Ggf. ist die Formulierung anzupassen, sofern die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsieht, dass ein Fach zwingend zu studieren ist und somit nicht gewechselt werden kann.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes:

Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen studiengangspezifisch ergänzen.

(3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. studiengangspezifisch ergänzen.

NUMMER 2025/014 61/63

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 - 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloguium.

Anmerkung: Masterabschlusskolloquium in Ziffer 2. nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 16 Abs. 1 ÜPO.

(2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn ... CP erreicht sind.

Anmerkung:

- 1. Anzahl der CP ergänzen, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.
- 2. Falls vorgesehen, muss hier auch ergänzt werden, dass die Aufgabenstellung der Masterarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind, vgl. § 16 Abs. 2 ÜPO.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. weitere studiengangspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Masterarbeit ergänzen, vgl. § 17 Abs. 2 ÜPO.

(3) Die Masterarbeit wird in ... Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in ... Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

- Abs. 3 studiengangspezifisch regeln, vgl. § 17 Abs. 5 ÜPO. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.
- 2. Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Masterarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend mindestens ... und höchstens ... Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.

NUMMER 2025/014 62/63

Anmerkung: Bearbeitungszeit studiengangspezifisch nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO festlegen.

(5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens ... Wochen/Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abzuhalten.

Anmerkung: Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 7 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 17 Abs. 8 ÜPO.

(6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt ... CP. Die Benotung des Moduls "Masterarbeit" kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung: Bearbeitungsumfang nach Maßgabe des § 17 Abs. 10 ÜPO studiengangspezifisch ergänzen. Dieser muss mindestens 15 CP betragen und darf 30 CP, bzw. inkl. Kolloquium 30 CP nicht überschreiten, vgl. § 17 Abs. 10 ÜPO. Satz 2 ist nur aufzunehmen, sofern es sich bei der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium um Teilleistungen handelt.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 1 S. 1 ÜPO ist die Masterarbeit in ... Ausfertigung bei ... abzuliefern.

Anmerkung:

- Absatz 2 ist nur aufzunehmen, sofern vom Regelfall der elektronischen Einreichung abgewichen werden soll. In diesem Fall ist die Anzahl der abzugebenden Exemplare, der Ort der Abgabe sowie die Form studiengangspezifisch zu ergänzen.
- 2. Für den Fall, dass die Arbeit beim PA eingereicht werden soll, ist dieser zur Dokumentation und zur unverzüglichen Weiterleitung an das ZPA verpflichtet.
- 3. Sofern abweichend von § 18 Abs. 1 S. 2 ÜPO die Einreichung zwar elektronisch, jedoch nicht über das CMS erfolgen soll, ist Absatz 2 entsprechend zu formulieren.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

NUMMER 2025/014 63/63

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1)	Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlich
	und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ... vom ... in der Fassung der/, zuletzt geändert durch die ... Änderungsordnung vom ..., wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester ... in den Masterstudiengang ... an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (4) Studierende, die sich vor dem ...semester ... in den Masterstudiengang ... eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum ... nach der Prüfungsordnung vom ... in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des ...semesters ... erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:

Abs. 4 ist nur in einer neuen Prüfungsordnungsversion erforderlich. Bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist ist in der Regel zu gewährleisten, dass Studierende, die sich zum letztmöglichen Zeitpunkt in die alte Prüfungsordnungsversion eingeschrieben haben, ihr Studium in dieser Prüfungsordnungsversion in 1,5-facher Regelstudienzeit beenden können.

usgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät/ Fakultät vom			
	Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen		
Aachen, den	UnivProf. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger		